



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 28.09.2016

Name Mathias Jester

Durchwahl 0711 231-3637


E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3945.40/101

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-
Württemberg
Verband Bauwirtschaft Nordbaden e.V.

 Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
ARS Nr. 28/2001 vom 20.07.2001, Einführungsschreiben UVM vom 08.07.2003,
Az.: 66-3945.40/101

Anlage

ARS Nr. 10/2016 vom 11.04.2016, Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/10-2597340

Allgemeines

- (1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 10/2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) werden die Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, **TL Fug-StB Ausgabe 2015**, bekannt gegeben.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (2) Die TL Fug-StB 15 sind im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden und ersetzen die derzeit gültigen TL Fug-StB 01.
- (3) Den kommunalen Baulasträgern wird empfohlen, die TL Fug-StB 15 für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (4) Die TL Fug-StB 15 und ZTV Fug-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Schlussbestimmungen

- (5) Das unter Bezug genannte Schreiben wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (6) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 06 Straßenbaustoffe im Sachgebiet 06.1 Anforderungen, Eigenschaften eingestellt.

gez. Zembrot



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5280
FAX +49 (0)228 99-300-807 5280

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2016

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigen-
schaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrs-
flächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.
1. 28/2001 vom 20. Juli 2001 - S 26/38.57.10-12/33 Va 2001
(TL Fug-StB 01)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/10-2597340
Datum: Bonn, 11.04.2016
Seite 1 von 3

Die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflä-
chen“, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15) sind in der Forschungsgesellschaft
für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Ober-
sten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.





Seite 2 von 3

Die TL Fug-StB 15 enthalten Anforderungen an Fugenfüllstoffe mit den zum jeweiligem System gehörigen Voranstrichen und ggf. Unterfüllstoffen, die für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen verwendet werden.

Diese Technischen Lieferbedingungen stellen die Umsetzung der Normenteile der DIN EN 14188 „Fugeneinlagen und Fugenmassen“

Teil 1 „Anforderungen an heiß verarbeitbare Fugenmassen“

Teil 2 „Anforderungen an kalt verarbeitbare Fugenmassen“

Teil 3 „Anforderungen an elastomere Fugenprofile“

Teil 4 „Spezifikationen für Voranstriche für Fugeneinlagen und Fugenmassen“

dar.

Die Anforderungen an die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen sind in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) geregelt. Das letztgenannte Regelwerk erscheint zeitgleich zu den TL Fug-StB 15.

Ich gebe die TL Fug-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Die TL Fug-StB 15 ersetzen die TL Fug-StB 01. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau ARS 28/2001 hebe ich auf.

Ich bitte mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Fug-StB 15, Ausgabe 2015, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Für die TL Fug-StB 15, Ausgabe 2015 wurden unter der Nr. 2014/0227/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren



Seite 3 von 3

auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

Die TL Fug-StB 15, Ausgabe 2015 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

D. Karny
Angestellte

Anlage: keine

